

Reglement für die Wasserversorgung

Werke am Zürichsee AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Leitungsnetz, Definitionen	4
3.	Anschluss an die Verteilanlagen	5
4.	Hausinstallation, Schutz von Personen und Anlagen	6
5.	Anschlussbedingungen	6
6.	Anschlusskosten	7
7.	Feuerlöscheinrichtungen	9
8.	Hausinstallation.....	9
9.	Beendigung des Lieferverhältnisses.....	11
10.	Wasserlieferung	11
11.	Messeinrichtungen	13
12.	Messung des Wasserverbrauchs	14
13.	Wasserpreise	15
14.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	15
15.	Haftung.....	16
16.	Schlussbestimmungen	16
17.	Anhang.....	17
	Anhang zu den Ziffern 2.4., 3.4. und 17.	19

Reglement für die Wasserversorgung

Die Werke am Zürichsee AG liefert Wasser und erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Netzanstalt Zollikon, der Netzanstalt Küsnacht sowie der Energie und Wasser Erlenbach AG vom 13. Mai 2009.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der Werke am Zürichsee AG erlassenen Gebühren und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Werke am Zürichsee AG und den Personen, die Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen.

1.2 Spezielle Vereinbarungen

Die Werke am Zürichsee AG können bei sachlicher Begründung spezielle vertragliche Vereinbarungen mit Abweichungen von diesem Reglement treffen.

1.3 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

1.4 Haftung für gemeinsame Messeinrichtungen

Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement.

1.5 Grundeigentümer

Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Bauberechtigten.

1.6 Eigentümer von Hausinstallationen

Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte). Die Hausinstallationen liegen im Verantwortungsbereich der Eigentümer.

1.7 Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Leitungsnetz bzw. mit dem Bezug von Wasser oder bei besonderen Lieferverhältnissen mit Abschluss eines Vertrages und endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

1.8 Lieferaufnahme

Die Werke am Zürichsee AG nimmt die Lieferung auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

1.9 Vorübergehender Wasserbezug

Wird Wasser saisonal oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

1.10 Spezielle Lieferverhältnisse

Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann die Werke am Zürichsee AG besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesem Reglement und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

1.11 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene Anlage verfügen, welche nach den gesetzlichen Vorgaben einwandfreies Wasser liefert.

Im Falle von privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Werke am Zürichsee AG keine Verantwortung für die Wasserqualität. Die Rücklieferung in das von der Werke am Zürichsee AG betriebene Netz ist zu unterlassen.

2. Leitungsnetz, Definitionen

2.1 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen bis zum Hauptabsperrventil.

2.2 Hauptleitungen (Basiserschliessung)

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Werke am Zürichsee AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und/oder aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf ihre Kosten erstellt.

2.3 Versorgungsleitungen (Groberschliessung)

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Werke am Zürichsee AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und/oder aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Soweit diese im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den am Quartierplan beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der jeweiligen Netzgesellschaft über.

2.4 Netzanschlussleitungen (Hausanschluss)

Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der Werke am Zürichsee AG bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation (siehe Skizze im Anhang).

3. Anschluss an die Verteilanlagen

3.1 Netzanschlussleitungen

Die Werke am Zürichsee AG gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss GWP erschlossenen Gemeindegebietes. Für Grundstücke entscheidet die Werke am Zürichsee AG über die Art und Weise der Erstellung der Netzanschlussleitung und deren Lage.

3.2 Hauszuleitungsschieber

In der Netzanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Leitungsnetz ein Hauszuleitungsschieber einzubauen.

3.3 Hauptabsperrventil

Das Hauptabsperrventil ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren.

3.4 Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Neuanschlüssen, bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Netzanschlüssen sowie der mit diesen Arbeiten verbundene Kostenteiler sind im „Anhang Reglement für die Wasserversorgung“ aufgeführt.

3.5 Eine Liegenschaft

Die Werke am Zürichsee AG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Diese und weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

3.6 Mehrere Liegenschaften

Die Werke am Zürichsee AG ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

3.7 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt der Werke am Zürichsee AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

3.8 Dienstbarkeiten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

3.10 Unbenutzte Anschlussleitungen

Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

4. Hausinstallation, Schutz von Personen und Anlagen

4.1 Verantwortung des Kunden

Der Kunde betreibt die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Kunden sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten in ihren Installationen unverzüglich der Werke am Zürichsee AG oder einem Installateur zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige der Werke am Zürichsee AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die Werke am Zürichsee festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

4.2 Zutritt

Der Kunde ermöglicht den von der Werke am Zürichsee AG beauftragten Mitarbeitern bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

4.3 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Werke am Zürichsee AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5. Anschlussbedingungen

5.1 Anmeldung

Anmeldungen für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der Werke am Zürichsee AG vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel) zu übergeben.

5.2 Zulassung, Verweigerung

Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den eigenen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

6. Anschlusskosten

6.1 Anschlussbeiträge

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht .

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers.

6.2 Bemessung

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach den angeschlossenen Belastungswerten (BW) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen) und wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet, sofern dieser innert fünf Jahren ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neubau ausgegangen.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

6.3 Gebührenblatt

Die Werke am Zürichsee AG regelt diese Beiträge gemäss den Richtlinien von Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Küsnacht, Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Zollikon und nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 1. Dezember 2008.

6.4 Publikation

Dieses Reglement, die Gebühren und die Tarife und deren Änderungen werden in geeigneter Weise publiziert. Diese werden für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich.

6.5 Besondere Anschlusskosten

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.

6.6 Schlüssel

Die Rechnungsstellung der Anschlussbeiträge erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach folgendem Schlüssel:

Auftragssummen > 100'000 CHF	1/3 bei Arbeitsbeginn
	1/3 nach 50% der Leistungen
	1/3 nach Fertigstellung der Arbeiten
Auftragssummen 50'000 bis 100'000 CHF	50% bei Arbeitsbeginn
	50% nach Fertigstellung der Arbeiten
Auftragssummen < 50'000 CHF	nach Fertigstellung der Arbeiten

Im Übrigen wird auf Art. 14 dieses Reglements verwiesen.

6.7 Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

6.8 Verrechnung und Leistungsmessung der Anschlussbeiträge

Der provisorische Anschlussbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung des Anschlussbeitrags zu hinterlegen, die Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund der definitiv zugesprochenen Leistung. Der Anschlussbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

6.9 Verfügung

Wird der Anschlussbeitrag bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine entsprechende einsprachefähige Verfügung.

6.10 Kosten der Netzanschlussleitung

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer im Rahmen des Netzanschlussbeitrages zu tragen.

6.11 Anteilmässige Kosten

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.

6.12 Solidarische Haftung

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussbeiträge und weiteren Kosten solidarisch.

6.13 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

7. Feuerlöscheinrichtungen

7.1 Öffentliche Einrichtungen

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und unter Genehmigung der Werke am Zürichsee AG erfolgen.

7.2 Private Grundstücke

Die Werke am Zürichsee AG ist im Sinne von § 232 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten werden von der Werke am Zürichsee AG erstellt und unterhalten und bleiben im Eigentum der jeweiligen Netzgesellschaft.

7.3 Unbewilligte Wasserentnahme

Wird ab Hydrant ohne Genehmigung der Werke am Zürichsee AG Wasser bezogen, so ist die Werke am Zürichsee AG berechtigt, nebst dem von der Werke am Zürichsee AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Strafanzeige durch die Werke am Zürichsee AG bleibt vorbehalten.

7.4 Private Einrichtungen

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Werke am Zürichsee AG innert 48 Stunden zu melden.

8. Hausinstallation

8.1 Definition

Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallation.

8.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der Werke am Zürichsee AG auszuführen.

8.3 Weiterleitung

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Werke am Zürichsee AG gestattet.

8.4 Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der Werke am Zürichsee AG oder im Register Wasser des SVGW aufgeführt sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

8.5 Erteilung Installationsbewilligung

Die Werke am Zürichsee AG erteilt die Installationsbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss SVGW erfüllt sind. Lehnt die Werke am Zürichsee AG das Bewilligungsgesuch ab, kann gemäss Ziff. 16.1 dieses Reglements vorgegangen werden.

8.6 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf Formularen der Werke am Zürichsee AG an diese zu richten.

8.7 Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sind durch den Grundeigentümer in einwandfreiem Zustand zu halten.

8.8 Abnorme Erscheinungen

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei allfälligen Unregelmässigkeiten in den Hausinstallationen sofort der Werke am Zürichsee AG oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

8.9 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Werke am Zürichsee AG und Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

8.10 Kontrolle

Die Werke am Zürichsee AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der Werke am Zürichsee AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann sie die Wasserversorgung auf seine Kosten beheben lassen.

8.11 Haftpflicht

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die Werke am Zürichsee AG wird keine Haftpflicht der Werke am Zürichsee AG begründet. Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation wird durch die Kontrolle nicht eingeschränkt.

8.12 Zutritt zu den Anlagen

Den Organen der Werke am Zürichsee AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

9. Beendigung des Lieferverhältnisses

9.1 Abmeldung

Das Lieferverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserpreises gemäss Ziffer 13 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.

9.3 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der Werke am Zürichsee AG vom Verkäufer mit einer Frist von mindestens 30 Tage vor der Eigentumsübertragung schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Der bisherige Eigentümer hat dabei seine neue Adresse bekannt zu geben.

9.4 Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter ohne Zeitverzug abgelöst, so entsteht für diesen Anlageteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

9.5 Aufhebung der Netzanschlussleitung

Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Wasserlieferung

10.1 Gegenstand

Die Werke am Zürichsee AG ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezüger gestützt auf dieses Reglement Trinkwasser zu liefern.

10.2 Qualität

Die Werke am Zürichsee AG ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

10.3 Beschaffenheit

Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die Werke am Zürichsee AG keine Verpflichtung.

10.4 Regelmässigkeit

Die Werke am Zürichsee AG liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezüger ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten der Werke am Zürichsee AG dies erlauben (vorbehalten Ziff. 10.5).

10.5 Einschränkungen von Netznutzung und Lieferung infolge Ereignissen

Die Werke am Zürichsee AG hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels.
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten, bei Lieferengpässen oder Systemausfällen.
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Werke am Zürichsee AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Verunreinigungen entstehen können.

10.6 Einschränkung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden,
- rechtswidrig Leistungen der Werke am Zürichsee AG bezieht,
- dem Beauftragten der Werke am Zürichsee AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und/oder Trinkwasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden,
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses „Reglementes über die Wasserversorgung“ oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen-, oder Sachgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch die Werke am Zürichsee AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Werke am Zürichsee AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10.7 Vorsichtsmassnahmen

Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

10.8 Schutzmassnahmen

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

10.9 Tarifiermässigung

Die Wasserbezüger haben in der Regel keinen Anspruch auf Tarifiermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung.

11. Messeinrichtungen

11.1 Technische Bedingungen und Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

11.2 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für deren Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler ist von der Werke am Zürichsee AG zu bewilligen. Für solche Wasserzähler wird eine Gebühr auf Grund der jeweils gültigen Tarife erhoben.

11.3 Erstellung

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und Zähler werden von der Werke am Zürichsee AG geliefert und montiert. Diese Geräte bleiben im Eigentum der jeweiligen Netzeigentümer und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Werke am Zürichsee AG. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

11.4 Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Zähler und Messeinrichtungen durch die Werke am Zürichsee AG gehen zu Lasten der Kunden.

11.5 Abgeltung

Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für den Wasserverbrauch und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die notwendige Messdatenbereitstellung.

12. Messung des Wasserverbrauchs

12.1 Zählerangaben

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG. Die Werke am Zürichsee AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

12.2 Zugang

Der Kunde gewährt der Werke am Zürichsee AG den Zugang zu diesen Einrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12.3 Fehlanschluss / -anzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Werke am Zürichsee AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

12.4 Abrechnung und Lecks

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss und kann die Werke am Zürichsee AG die Abrechnungen für diese Dauer entsprechend anpassen, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

13. Wasserpreise

13.1 Festsetzung

Die Wasserpreise richten sich nach den von der Werke am Zürichsee AG festgesetzten Tarifen. Die Festlegung der Tarife erfolgt gemäss Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Küssnacht, Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Zollikon und des Beschlusses der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 1. Dezember 2008.

13.2 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Wasserbezüger oder seine Beauftragten, sowie bei reglementswidrigem Bezug von Wasser, hat der Wasserbezüger zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich Strafanzeige vor.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Rechnungsadressat

Die Rechnungsstellung der Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und Werke am Zürichsee AG an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt haftbar. Die Werke am Zürichsee AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen stellen.

14.2 Verfügungen

Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine Verfügung.

14.3 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werke am Zürichsee AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die Werke am Zürichsee AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Paycard-Zähler einbauen. Diese Zähler können von der Werke am Zürichsee AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Werke am Zürichsee AG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Paycard-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

14.4 Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Werke am Zürichsee AG mit Forderungen aus Netzanschluss und Lieferung von Wasser zu verrechnen.

14.5 Fehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

15. Haftung

Die Werke am Zürichsee AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen für unmittelbaren Schaden, sofern der Geschädigte nachweist, dass der Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden ist. Ebenso hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Entschädigung für indirekten Schaden. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Verfügungen der Werke am Zürichsee AG, die aufgrund dieses Reglementes ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Rekursentscheide des Verwaltungsrates der Werke am Zürichsee AG kann ausserdem Rekurs beim Bezirksrat im Sinne von § 152 Gemeindegesetz eingelegt werden.

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926.

16.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Werke am Zürichsee AG erlassen, ist vom Gemeinderat Küsnacht mit Beschluss vom 1. Juli 2009, vom Gemeinderat Zollikon mit Beschluss vom 1. Juli 2009 und vom Gemeinderat Erlenbach mit Beschluss vom 30. Juni 2009 gemäss § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich genehmigt worden.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt sind das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Küsnacht vom 18. Februar 2004, das Reglement über die Wasserversorgung vom 20. August 2002 der Energie und Wasser Erlenbach AG aufgehoben und die Bestimmungen betreffend die Wasserversorgung des Reglements über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser vom 1. Januar 2003 der Gemeinde Zollikon nicht mehr anwendbar.

Die Änderung dieses Reglements unterliegt der Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach.

17. Anhang

Regelung der Arbeitsausführung und Kostenverteilung bei Neuanschlüssen an die Trinkwassernetze sowie bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an diesen Anschlüssen. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Wasserreglements.

Küsnacht, 24. Juni 2009

Der Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG

Markus Gericke
Präsident des Verwaltungsrates

Max Klingler
Mitglied des Verwaltungsrates

Genehmigung für das jeweilige Gemeindegebiet der Gemeinde:

Küsnacht, 01.07.2009

Gemeinderat Küsnacht

Max Baumgartner
Präsident

Peter Wettstein
Schreiber

Zollikon, 01.07.2009

Gemeinderat Zollikon

Katharina Kull-Benz
Präsidentin

Regula Bach
Schreiber

Erlenbach, 30.06.2009

Gemeinderat Erlenbach

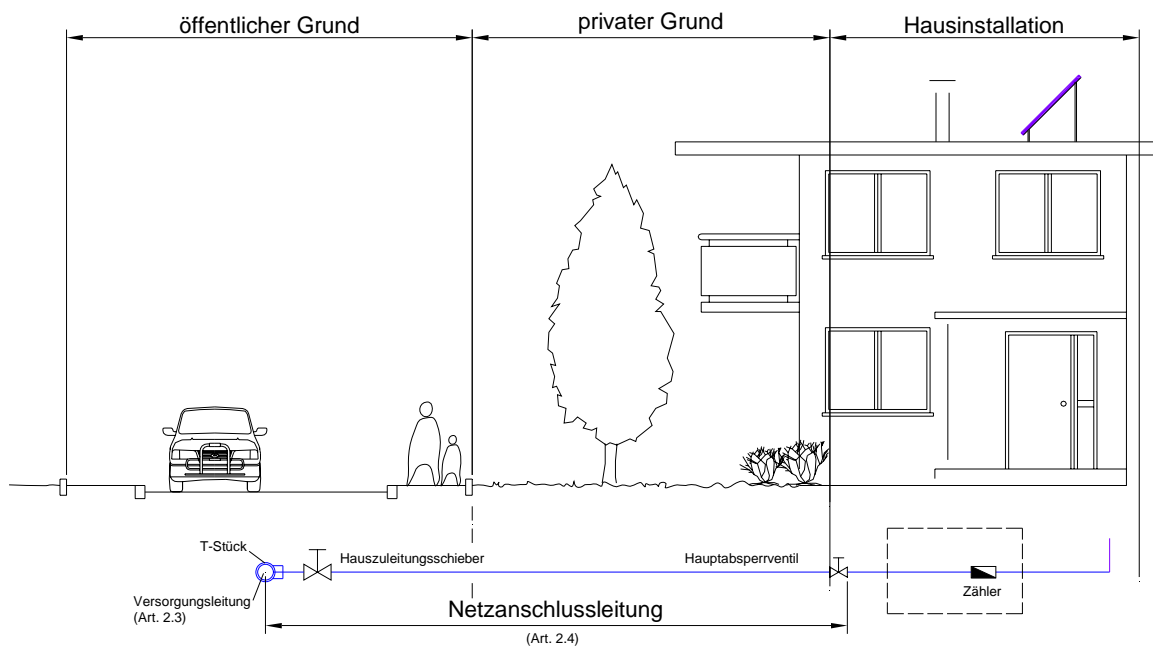
Ferdy Arnold
Präsident

Hans Wyler
Schreiber

Anhang zu den Ziffern 2.4., 3.4. und 17.

Reglement über die Wasserversorgung

Dieser Anhang hat die Abgrenzung von Eigentum, Haftung, Instandhaltungspflicht und der technischen Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung mit Kostenverteiler zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen zum Gegenstand.



Neuanschluss, Änderung, Ersatz und Erweiterungen von Wasser-Anschlussleitungen				
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	Werke am Zürichsee	Kunde	Werke am Zürichsee	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
• Planung, Einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X			X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X			X
• Verlegen von Rohranlagen	X			X
Installationen ab Grundstücksgrenze bis und mit Hauptabsperrventil				
• Planung, Einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X			X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X ¹⁾	X		X
• Verlegen von Rohranlagen	X			X
Hausinstallation				
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X			
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X			
Mess- und Druckregeleinrichtungen				
Details siehe unter Kapitel 11.				
Netzkostenbeiträge				
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur				X

Legende:

¹⁾ Vergabe der Arbeiten auf Wunsch in Vertretung des Kunden

Reparaturen von Wasser-Anschlussleitungen				
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	Werke am Zürichsee	Kunde	Werke am Zürichsee	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
• Planung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X		X	
• Tiefbau/Grabarbeiten	X		X	
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohranlagen	X		X	
Installationen ab Grundstücksgrenze bis und mit Hauptabsperrventil				
• Planung, Bauleitung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X			X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X ¹⁾	X		X
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohranlagen inkl. Mat.	X			X
Hausinstallation				
• Anpassung der Installation durch Installateur		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X			
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X			

Legende:

¹⁾ Vergabe der Arbeiten auf Wunsch in Vertretung des Kunden